

RAe Christoph Kocks / Uta Bröckerhoff

## Die Anwendung des Gesetzes über vorvertragliche Informationen auf Franchiseverträge in Belgien

### 1. Einleitung

Das Gesetz vom 19. Dezember 2005 über vorvertragliche Information im Rahmen von Vereinbarungen über Handelspartnerschaften<sup>1</sup> (nachfolgend das „Gesetz“ genannt) bildet die einzige Komponente im Bereich von Franchiseverträgen, die in Belgien einem spezifischen Rechtsrahmen unterliegt.<sup>2</sup>

Dieses Gesetz über die vorvertragliche Informationspflicht orientiert sich größtenteils an dem französischen Doubin-Gesetz vom 31. Dezember 1989 und an dem spanischen Pendant vom 15. Januar 1996.<sup>3</sup>

Der Person, die ein im Rahmen dieses Gesetz definiertes Recht gewährt, wird durch dieses Gesetz eine umfassende Informationspflicht auferlegt, deren Nichteinhaltung u.a. die Nichtigkeit der Vereinbarung oder des Vertrages zur Folge hat (Art. 7 dieses Gesetzes). Hiermit wird bezweckt, ein Gleichgewicht zwischen den Parteien herzustellen und gleichzeitig sicherzustellen, dass dem Vertragspartner keine wesentlichen und erheblichen Informationen vorenthalten werden und diesem eine ausreichende Bedenkzeit vor Abschluss des Vertrages zu gewähren.<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> Wet van 19 december 2005 betreffende de precontractuele infonnatie bij samenwerkingsovereenkomsten / Loi du 19 decembre 2005 relative l'infonnation precontractuelle dans le cadre d'accords de partenariat commercial, veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt am 18. Januar 2006.

<sup>2</sup> B. Ponct, De wet betreffende de precontractuele informatie bij commereiele samenwerkingsovereenkomsten: zes jaar toepassing in de praktijk, RW 2012-13, Nr. 5, 5. 163.

<sup>3</sup> D. Maertens in: G Straetmans en D. Menens, *Actucrria handelstussenpersonen*, interscna, Antwerpen-Oxford 2006, 5. 6 f. Rdnr, 7ff..

<sup>4</sup> D. Maertens aa0. S. 4 rdnr. 4; 5. Claeys, *Franchising*, Brugge, die Keure, 2009, S. 287 Rdnr. 357 sowie 5. 293 Rdnr. 364.



Der Anwendungsbereich des Gesetzes ist bewusst weit durch den Gesetzgeber gefasst worden und erstreckt sich nicht nur auf Franchiseverträge, sondern allgemein auf Vereinbarungen über Handelspartnerschaften (Art. 2 des Gesetzes).

## II. Anwendungsbereich

### 1. Materieller Anwendungsbereich

Der Titel des Gesetzes lässt bereits vermuten, dass nicht nur Franchise-Verträge *sensu stricto* in seinen materiellen Anwendungsbereich fallen.<sup>5</sup> Gemäß Artikel 2 findet das Gesetz vielmehr Anwendung auf alle Vereinbarungen über Handelspartnerschaften zwischen zwei Personen (auch Rechtspersonen), die jeweils in eigenem Namen und für eigene Rechnung handeln und in deren Rahmen die eine Person der anderen gegen ein direktes oder indirektes Entgelt gleich welcher Art das Recht verleiht, für den Verkauf von Produkten bzw. die Leistung von Diensten einer oder mehrerer der folgenden Formen auf ein bestimmtes Geschäftsmodell zurückzugreifen:

- gemeinsames Firmenzeichen;
- gemeinsamer Handelsname;
- Übertragung von Know-how;
- kommerzielle oder technische Unterstützung.

---

<sup>5</sup> Handelsgericht Tongeren (5. Kammer), 31. März 2009, *DAOR* 2009, afl. 90, 156 mit Anmerkung 5. Clacys; D. Maertens aaO. 5. 15 Rdnr. 20.



Ein wichtiger Unterschied zu dem Doubin-Gesetz aus Frankreich besteht darin, dass kein Kriterium der (Quasi-) Exklusivität vorgesehen ist<sup>6</sup>.

In der belgischen Rechtslehre<sup>7</sup> wird erörtert, welche Verträge mit geschäftlicher Beschreibung noch in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen können (z.B. Lizenzverträge, Alleinvertriebsverträge, Maklerverträge, usw., sofern sie den Voraussetzungen des Gesetzes genügen). Jedenfalls scheint das Gesetz aufgrund des Erfordernisses, dass in eigenem Namen und auf eigene Rechnungen zu handeln ist mit Sicherheit nicht für Kommissionäre und Handelsagenturverträge zu gelten.<sup>8</sup>

Trotz des breit angelegten Anwendungsbereichs des Gesetzes lässt sich aus den Vorbereitungen zum diesem Gesetz und dem Zweck ableiten, dass vor allem Franchise- Verträge anvisiert werden.<sup>9</sup>

## 2. Zeitlicher Anwendungsbereich

Das Gesetz vom 19. Dezember 2005 über vorvertragliche Information im Rahmen von Vereinbarungen über Handelspartnerschaften trat am 1. Februar 2006 in Kraft und findet auf alle Franchiseverträge Anwendung, die nach dem 1. Februar 2006 geschlossen wurden. Franchiseverträge, die vor diesem Datum abgeschlossen worden sind, fallen daher nicht in dessen Anwendungsbereich.<sup>10</sup>

---

<sup>6</sup> 8, Claeys, aaO. 5. 302 Rdnr. 377.

<sup>7</sup> bzgl. des Anwendungsbereichs des Gesetzes anstatt vieler: D. Maertens aaO. s. 16 - 20.

<sup>8</sup> Für Verweisungen in diesem Zusammenhang, s. E.Dursin und P. Naeyaert, *Handelstussenpersonen*, in B. Tilleman und A. Verbeke (eds.), *Bijzondere ovcreeenkomsten*, Themis Cahier 2008-09, Brugge, die Keure, 2008, S. 59, Rdnr. 3 und 4.

<sup>9</sup> D. Macreis aaO. S. 20 Rdnr. 24 f.; Claeys, anO. 5. 304 Rdnr. 379.

<sup>10</sup> D. Maertens aaO, 5. 43 Rdnr. 60.



In der belgischen Rechtslehre wird kontrovers diskutiert, ob das Gesetz im Falle der Erneuerung eines bestehenden Franchisevertrages greift, die nach dem 1. Februar 2006 erfolgt ist. Überwiegend wird dies in der belgischen Rechtslehre allerdings bejaht<sup>11</sup> Über die genaue Reichweite besteht allerdings Uneinigkeit, ob dies beispielsweise auch im Falle einer stillschweigenden Verlängerung des Vertrages gilt.<sup>12</sup>

### 3. Geographischer Anwendungsbereich

In Artikel 9 wird festgehalten, dass das Gesetz zwingender Art ist (und die belgische Gerichtsbarkeit zuständig ist), sofern die das Recht erhaltende Person, die betreffende Tätigkeit, die Gegenstand der Vereinbarung ist, hauptsächlich in Belgien ausübt. Bemerkenswert in diesem Zusammenhang ist, dass die zwingende Anwendung des belgischen Rechts ausschließlich die vorvertragliche Phase betrifft und unter Vorbehalt der EU-Verordnungen zum anwendbaren Recht und über die Zuständigkeit in Zivil- und Handelssachen steht.<sup>13</sup>

*In concreto* bedeutet dies, dass ein hauptsächlich in Belgien ausgeführter Franchise-Vertrag mit einer anderen Rechtswahl jedoch ohne Gerichtsstandsklausel in den Zuständigkeitsbereich der belgischen Gerichtsbarkeit fällt und die Rechtswahl in Bezug auf die vorvertragliche Informationspflicht aussetzen kann (Art. 12 iVm. Art. 16 Rom II bzw. Art. 9 Abs.3 Rom 1).

---

<sup>11</sup> A, Mottet Haugaard und M. Verhulst, La loi relative à l'information précontractuelle dans le cadre d'accords de partenariat commercial, DAOR 2006/78, S. 136; 5. Claeys, Precontractuele informatie bij commercieel samenwerkingsovereenkomsten, Juristenkrant 2006/140, S. 295 Rdnr. 60.

<sup>12</sup> Dies wird von der überwiegenden Auffassung in der Rechtslehre allerdings abgelehnt, vgl. anstatt vieler P. Kileste 9 und A. Sommers, *L'information précontractuelle dans le cadre d'accords de partenariat commercial*, J.7. 2006, Nr. 6221, Rdnr. 126.

<sup>13</sup> Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen; Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I) (bis zum 17. Dezember 2009: Übereinkommen von Rom über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht von 1980; sowie Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II).



A *contrario* gilt, dass dieses Gesetz nicht zur Anwendung kommt, wenn die Aktivitäten vornehmlich im Ausland ausgeübt werden, selbst wenn belgisches Recht gewählt wird. Das Gesetz hat vielmehr einen autolimitativen Charakter.<sup>14</sup>

### III. Pflichten des Franchisegebers

Gemäß Artikel 3 des Gesetzes ist der Franchisegeber verpflichtet, mindestens einen Monat vor Unterzeichnung des Franchise-Vertrages dem (potentiellen) Franchisenehmer die nachfolgenden Unterlagen zu übermitteln:

- Den Entwurf des Franchise-Vertrages: Es muss sich hierbei um die endgültige, zu unterzeichnende Fassung handeln und nicht nur um einen ersten Entwurf. Möchten die Parteien den Entwurf noch grundlegend abändern, gilt es die einmonatige Frist erneut einzuhalten (es sei denn, die Verbesserungen betreffen inhaltliche Fehler und/oder Änderungen ausschließlich zu Gunsten des Franchisenehmers)<sup>15</sup>.
- Ein gesondertes Dokument mit allen in Artikel 4 des Gesetzes angeführten Angaben, d.h. eine Auflistung aller einschlägigen vertraglichen Bestimmungen (Art. 4 § 1 Nr. 1, z.B. Dauer, intuitu personae, Berechnung des Entgelts, usw.) sowie eine Übersicht aller Parameter, die zur korrekten Auslegung des Franchise-Vertrages beitragen (Art. 4 § 1 Nr. 2, z.B. Jahresabschluss, Marktprognose, Übersicht der Franchise-Verträge der letzten drei Jahre, Information zum geistigen Eigentum, usw.).

---

<sup>14</sup> D. Maertens aaO. S. 39 Rdnr. 53.

<sup>15</sup> r<sup>y</sup> Maertens aaO. S. 24 Rdnr. 32; S. Claeys in: S. Stijns und E. Van Poucke (u.a.), *Distributieconwacren*, Knops Publishing 2011, Herentals, 8. 35, Rdnr. 25.



Mit anderen Worten, der Franchise-Vertrag darf frühestens einen Monat nach Übermittlung dieser vorvertraglichen Dokumente abgeschlossen werden.<sup>16</sup> Im Zuge dieser „Abkühlungszeit“ von einem Monat dürfen dem potentiellen Franchisenehmer keinerlei Kosten und/oder Pflichten zur Last gelegt werden (Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes).

#### IV. Sanktionen

Gemäß Artikel 5 Abs. 1 des Gesetzes darf der Franchisenehmer innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss des Franchise-Vertrages, dessen vollumfängliche Nichtigkeit fordern, wenn die Bestimmungen aus Artikel 3 des Gesetzes nicht ordnungsgemäß erfüllt wurden.

Es handelt sich um eine relative Nichtigkeit zum Schutz des Franchisenehmers als wirtschaftlich schwächere Partei.<sup>17</sup>

Im Gegensatz zu dem französischen Doubin-Gesetz sieht das belgische Gesetz über die vorvertragliche Information keine strafrechtlichen Sanktionen vor.<sup>18</sup>

Die Gerichte verfügen über die Ermessensbefugnis hinsichtlich dieser Nichtigkeitsforderung. Die Nichtigkeit kann nicht nur allein dann geltend gemacht werden, wenn kein Entwurf gemäß Art. 3 und/oder kein gesondertes Dokument i,n Sinne des Art. 4 des Gesetzes an den Franchisenehmer zur Verfügung gestellt wurde. Vielmehr sind mögliche Nichtigkeitsgründe auch, wenn falsche / unvollständige Informationen übermittelt wurden, die Bedenkzeit von einem Monat nicht eingehalten wurde, Zahlungen während der Abkühlungszeit erfolgt sind, usw.<sup>19</sup>

---

<sup>16</sup> D. Maertens aa0. S. 23 Rdnr. 29.

<sup>17</sup> Handelsgericht Hasselt, 3. Dezember 2010, unveröffentl. A.R. 10/496, Rdnr. 10; S. Claeys in: S. Stijns und E. Van Poucke (u.a.) aa0. S. 44, Rdnr. 33.

<sup>18</sup> vgl. hierzu D. Maertens an0. S. 30 Rdnr. 40.

<sup>19</sup> S. Claeys in: S. Stijns und E. Van Poucke (u.a.) aa0. S.41, Rdnr. 31; D. Maertens aa0, S. 30 Rdnr. 40.



Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes beinhaltet darüber hinaus die Möglichkeit zur Geltendmachung der Nichtigkeit einzelner vertraglicher Bestimmungen des Franchise- Vertrages durch den Franchisenehmer, wenn diese Bestimmungen nicht in dem gesonderten Dokument angeführt werden. Im Gegensatz zu Artikel 5 Abs. 1 des Gesetzes gilt der Zeitraum von zwei Jahren nicht für diese Nichtigkeitsforderung, sodass belgisches Gemeinrecht anwendbar ist, wonach der Franchisenehmer die Nichtigkeit innerhalb von 10 Jahren geltend machen kann.

Die Beweislast im Rahmen des vorvertraglichen Stadiums liegt einseitig beim Franchisegeber. Unter Umständen kann der Franchisegeber die Nichtigkeitsfolge vermeiden, wenn er darlegt und beweist, dass:

- die Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Information keinen Einfluss auf die Zustimmung durch den Franchisenehmer gehabt haben kann; oder
- der Franchisenehmer trotz eines Formmangels in Kenntnis der Tatsachen gehandelt hat; oder
- der Franchisenehmer in Kenntnis der Tatsachen auf die Einrede der Nichtigkeit verzichtet hat.<sup>20</sup>

Die Nichtigkeit wirkt *ex tunc*. Die Parteien müssen daher die bereits empfangenen Leistungen zurückgeben.<sup>21</sup> Das Verhältnismäßigkeitsprinzip erfordert es in diesem Zusammenhang, dass die Nichtigkeitsfolge möglichst im Verhältnis zu der Art und dem Zweck der missachteten Regelung stehen muss. Die Nichtigkeitsfolge

---

<sup>20</sup> vgl. hierzu D. Maertens aaO, S. 33 Rdnr. 45.

<sup>21</sup> Brüssel 3, Februar 1962, *TBH* 1962, 102, *JT* 1962, 190.



muss auf finanzieller Ebene so neutral wie möglich abgewickelt werden. Das bedeutet auch, dass die Nichtigkeit nicht zu einer Bereicherung des Franchisenehmers führen darf.<sup>22</sup>

Eine zusätzliche Entschädigung sieht das Gesetz dagegen nicht vor.

#### **IV. Schlussfolgerung**

Trotz des bereits fast siebenjährigen Bestehens des Gesetzes über die vorvertragliche Information in Belgien ist bisher wenig Rechtsprechung in diesem Zusammenhang bekannt.<sup>23</sup>

Dennoch verdient dieses Gesetz insbesondere aufgrund des weiten Anwendungsbereichs und der weitreichenden Folgen im Falle der Nichtigkeit große Beachtung in der Rechtspraxis und erfordert eine gründliche Beratung im Vorfeld.<sup>24</sup>

Für den Franchisenehmer scheint dieses Gesetz oftmals ein einfaches Instrument zu sein, um der schweren Beweislast des Franchise-Vertrages zu entkommen, so dass bei Franchisegebern besondere Vorsicht bei der Erfüllung der vorvertraglichen Informationspflichten geboten ist.

---

<sup>22</sup> vgl. Handelsgericht Hasselt, 3. Dezember 2010, *DAOR* 2011/97, 130.

<sup>23</sup> vgl. diesbzgl. auch B. Ponet, aao. S. 162 und 175

<sup>24</sup> [vgl. so](#) auch B. Ponet, aao. S. 175.

